

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11161
0443/2014



16.06.2014

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|------------|
| Kreistag | 30.06.2014 | öffentlich |

Bildung und Wahl des Kreisrechtsausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist bei jeder Kreisverwaltung ein Kreisrechtsausschuss zu bilden. Der Ausschuss ist ein Ausschuss des Landkreises.

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit mindestens 6 Beisitzer/innen (§ 9 AGVwGO), die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) wählbar sein müssen. Es dürfen keine Ausschließungsgründe gem. § 10 AGVwGO vorliegen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurden bei der letzten konstituierenden Sitzung 22 Beisitzer/innen gewählt. Die Verwaltung schlägt vor, die Zahl beizubehalten. |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Zahl beizubehalten, hierbei sind Stellvertreter nicht zu wählen.

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen.

- a) Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen
- b) Wahl der Beisitzer/innen. |

|Im Auftrag:

Achim Schmidt |

